

# "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren"

vom 10. März 2006

Die Gemeinde Pemfling erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

#### SATZUNG

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  - 1. Einsätze,
  - 2. Sieherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrach oder Verbrauch,
  - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt, soweit vorhanden,
  - 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung, soweit vorhanden.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Pemfling, den 10 März 2006

Gemeinde Pemfling

1. Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### § 1 A Sachkosten

#### 1. Grundgebühren (für das Ausrücken von Kraftfahrzeugen)

a) Löschfahrzeuge

b) sonstige Fahrzeuge (TSF, TSA)

35,-- Euro
22,-- Euro

Die Grundgebühr fällt nur einmal an, wenn für ein und dieselbe Hilfeleistung an einem Tag mehrmals ausgerückt wird. Sofern auch am darauffolgenden oder an einem weiteren Tag ausgerückt wird, ist dafür pro Tag eine halbe Grundgebühr zu entrichten.

#### 2. Streckengebühr (für jeden begonnen Fahrkilometer)

a) Löschfahrzeuge	2, Euro
b) sonstige Fahrzeuge (TSF, TSA)	1,50 Euro

#### 3. Stundengebühren

a) Pumpenbetrieb

<ul> <li>Löschfahrzeuge je Stunde</li> <li>Tragkraftspritze (TS 8/8) je Stunde</li> <li>Elektrotauchpumpe je Stunde</li> </ul>	15, Euro 15, Euro 5, Euro
b) Notstromaggregat je Stunde	18, Euro
c) Flutlichtstrahler je Stunde	8, Euro
d) Motorkettensäge je Stunde	5, Euro

e) Elektrowerkzeuge je Stunde 5,-- Euro

f) Überdruckheber je Stunde 15,-- Euro

## 4. Leihgebühren (für sonstige Geräte bzw. Schlauchmaterial)

a) Handfeuerlöscher (abgespritzte Fullung	
ist gesondert zu berechnen) pro Tag	4, Euro
b) B-C Schläuche (gummiert und roh) pro Tag	3, Euro

#### 5. Besondere Einsatzgebühren

a) Bienen- Hornissen- und Wespeneinsätze pro Einsatz 23,-- Euro

b) Sicherheitswachen i. S. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

- bei Veranstaltungen ohne Einsatzfahrzeug pro Person/Std.

9,50 Euro

- bei Veranstaltungen mit Einsatzfahrzeugen

pro Person/Std. 11,50 Euro

(Buchstabe **b** findet **keine Anwendung** für kirchliche Veranstaltungen in den Pfarreien Pemfling und Grafenkirchen und Veranstaltungen von gemeindlichen Vereinen)

## § 2 B) Personalkosten

Die Gebühr für den Personaleinsatz beträgt

für ehrenamtliche Feuerwehrleute pro Stunde
 für den Einsatzleiter pro Stunde
 11,-- Euro
 16,-- Euro

Für halbe Stunden wird die Hälfte berechnet, wobei angefangene halbe Stunden wie volle halbe Stunden berechnet werden.

Soweit von der Gemeinde Verdienstausfall oder fortgewährtes Arbeitsentgelt zu erstatten ist, werden die tatsächlichen für die Ausrückezeit zu entrichtenden Kosten in Rechnung gestellt.

## § 3 C) Sonstige Gebühren

Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind (z.B. Verbrauchsmaterial, Ölbindemittel etc.), wird eine Gebühr erhoben, die nach den unter Abschnitt A) und B) bewerteten vergleichbaren Leistungen unter Berücksichtigung der aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen ist, mindestens aber die tatsächlichen Kosten.

Die Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abrechnet.